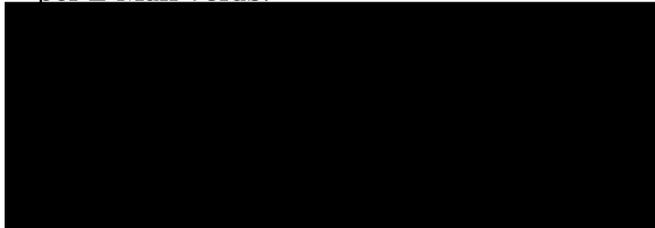




per E-Mail vorab:



Berlin, 19. Mai 2014  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-44/2014  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 23. April 2014

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
Regierungsdirektorin



**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrt



mit Ihrer E-Mail vom 23. April 2014 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung

1. einer Übersicht über die Abgeordneten, die Mitglieder in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages waren, aber die keine Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages sind und
2. einer Übersicht aller Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages, deren Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in der 19. Legislaturperiode zum ersten Mal besteht.

Sie bitten um Zusendung dieser Informationen, wenn diese vorliegen.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 2006 geltenden IFG nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Die von Ihnen begehrten Informationen liegen der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor. Ihr Antrag ist auf Zugang zu Informationen gerichtet, die erst in der Zukunft vorliegen werden.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages in der 19. Wahlperiode liegt bei den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern. Vor der nächsten Bundestagswahl können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden.

Ich empfehle Ihnen daher, Ihre Fragen nach der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zu stellen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

